

Satzung des Vereins „Freunde des Frankfurter Max-Planck-Instituts für Hirnforschung e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Frankfurter Max-Planck-Instituts für Hirnforschung“ e.V.
2. Der Verein ist eingetragener Verein mit Sitz in Frankfurt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der Wissenschaft und Forschung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58, Nr. 1 AO, insbesondere an das Max-Planck-Institut für Hirnforschung in der Trägerschaft der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft e.V.. Die Förderung der vorgenannten Körperschaft wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Hierfür wirbt der Verein auch neue Mitglieder. Daneben ist Zweck des Vereins die Förderung der Aus- und Fortbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aus- und Fortbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Hirnforschung durch die Durchführung von Vorträgen, Seminaren und Tagungen, die Erstellung wissenschaftlicher Publikationen, die Durchführung von Reisen, die der Weiterbildung und wissenschaftlichen Zwecken dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, letztere entsenden einen stimmberechtigten Vertreter.
2. Es gibt keinen Anspruch auf Mitgliedschaft. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Direktoren des MPIH sind Mitglieder kraft Amtes.
4. Zu Ehrenmitgliedern können um das MPIH besonders verdiente Personen von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben alle Rechte der zahlenden Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch schriftliche Austrittserklärung (wirksam zum Ende des Geschäftsjahres),
 - durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung (siehe § 4, Absatz 5),
 - wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
 - durch Erlöschen bzw. Auflösung der juristischen Person.

Die Feststellung des vereinsschädigenden Verhaltens erfolgt durch den Vorstand des Vereins; vor Ausschluss findet eine Anhörung des Betroffenen statt und auf die Folgen

des Verhaltens wird hingewiesen. Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Er beträgt bei Gründung mindestens 50 € für natürliche Personen (für Studenten und Doktoranden mindestens 20 €), mindestens 1000 € für juristische Personen.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. Januar fällig und wird per Lastschrift eingezogen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder (ob natürliche Person, Stimmberechtigter einer juristischen Person) und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht zum Vorstand und zum Amt der Rechnungsprüfer/innen. Die Mitglieder werden durch Mitgliederbrief über Veranstaltungen informiert.
2. Die Mitglieder werden zu den öffentlichen Vortragsveranstaltungen (u.a. die *Neuroscience Lectures*) des Instituts eingeladen.
3. Mitglieder erhalten, mindestens zwei Mal pro Jahr, einen Newsletter mit Nachrichten des Instituts, u.a. neue Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Hirnforschung.
4. Die Mitglieder können die Bibliothek des Instituts im Rahmen der Benutzungsordnung nutzen.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 8).

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins und die ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie wählt aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - den Erlass des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3, Absatz 4) und das vorzeitige Ausscheiden eines der Mitglieder.
 - die Feststellung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags (§ 4, Absatz 1),
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kontrolle der Tätigkeit des Vorstands (§ 8, Absatz 1 und 2),
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die auf jeder Mitgliedsversammlung Bericht erstatten,
 - die Satzungsänderung (§ 9),
 - die Auflösung des Vereins (§ 9).
 - wenn Vorstand und Mitglieder des Vereins bezüglich der Auslegung der Rechte der Mitglieder keine Einigung erzielen.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter der Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern; die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen, vorzugsweise im 4. Quartal.

3. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorsitzenden beantragt.
4. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die Eilbedürftigkeit der Sitzung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, und sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vereinsmitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich erklären. Juristische Personen sind in der Mitgliederversammlung durch einen Vertreter stimmberechtigt.
7. Die Abstimmung wird durch Handaufheben offen durchgeführt; auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
8. Über die wesentlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll erstellt. Es ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden. Eines der gewählten Mitglieder des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung als Vorsitzender, eines als Stellvertretender und eines als Geschäftsführer gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln nach Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit üben die Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit bis zur Neuwahl des Vorstandes aus.
3. Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zudem ist er für die wissenschaftliche und organisatorische Leitung des Vereins verantwortlich. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten. Der Geschäftsführer führt die Tagesgeschäfte des Vereins, verwaltet die Kasse und die Mitgliederkartei. Die Vorstandsmitglieder haben jeweils zu zweit Gesamtvertretungsbefugnis.

§ 9 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für das Max-Planck-Institut für Hirnforschung.

Frankfurt am Main, den 24. September 2012